



Christina Hartmann

RP-BW
Karlsruhe
Über uns
Abteilungen
Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen
Referat 46

- Teilen
- Drucken
- Als PDF speichern

Referat 46 Verkehr



Referatsleitung

Bettina Rupp
Leitende Regierungsdirektorin
0721 926-2630
postfach-ref.46@rpk.bwl.de

Stellvertretung

Heide Bost
Oberregierungsrätin
0721 926-7712
postfach-ref.46@rpk.bwl.de

Unsere Aufgaben

Öffentlicher Personennahverkehr, grenzüberschreitender Personenlinienverkehr, Personenbeförderungsrecht

In unserem Referat werden Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb von Linienverkehren mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen sowie im grenzüberschreitenden Omnibusverkehr erteilt. Hierbei befassen wir uns auch mit den Fahrplänen und Tarifen in den Verkehrsverbänden (Karlsruher Verkehrsverbund, Verkehrsverbund Rhein-Neckar, Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis).

Im Personenbeförderungsrecht üben wir die Rechts- und Fachaufsicht über die Land- und Stadtkreise als Genehmigungsbehörde im Regierungsbezirk Karlsruhe aus und sind hier Widerspruchsbehörde. U.a. gehören hierzu Widersprüche gegen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden zum Gelegenheitsverkehr (Taxi, Ausflugs- und Ferienziel-, Mietomnibus- und Mietwagenverkehre).

Weitere Informationen

Informationen und Formulare zu Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

Höhere Straßenverkehrsbehörde

Als höhere Straßenverkehrsbehörde haben wir die Rechts- und Fachaufsicht über die 34 unteren Straßenverkehrsbehörden und die 23 örtlichen Straßenverkehrsbehörden im Regierungsbezirk und bearbeiten auch Beschwerden und Widersprüche, die gegen Maßnahmen dieser Straßenverkehrsbehörden eingelegt werden. Im Rahmen der von den einzelnen Gemeinden durchzuführenden Lärmaktionsplanung entscheiden wir darüber, ob eine Zustimmung zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen erteilt werden kann, die von den Gemeinden zur Reduzierung des Verkehrslärms auf stark befahrenen Straßen beabsichtigt werden.

Auf den Bundesautobahnen des Regierungsbezirks sind wir zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen von der Vorgabe gem. § 15a StVO, wonach die Autobahn im Zuge des Abschleppens von Fahrzeugen an der nächsten Ausfahrt zu verlassen ist. Dies betrifft ca. 250 km Bundesautobahnen (A 5, A 6, A 61, A 8, A 81, A 656 und A 659).

Darüber hinaus werden jährlich über 64.000 Genehmigungs-, Anhörungs- und Zustimmungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte sowie Genehmigungsverfahren für Motor- und Radsportveranstaltungen bearbeitet.

Güterkraftverkehr

Hier obliegt uns die Rechts- und Fachaufsicht über die unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der unteren Verwaltungsbehörden in diesem Bereich.

Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Kraftfahrersachverständige

Wir erteilen Ausnahmegenehmigungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) für Kraftfahrzeuge, Schwerlastfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und bestimmte andere Fahrzeuge (Sonderfahrzeuge, wie z.B. Bagger, Autokran) sowie die damit verbundenen anhörfreien Erlaubnisse für die Straßenbenutzung.

Auch Ausnahmegenehmigungen im Bereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) werden hier bearbeitet. Außerdem üben wir die Rechts- und Fachaufsicht über die Land- und Stadtkreise im Regierungsbezirk Karlsruhe aus, wenn diese als Kraftfahrzeugzulassungsstellen tätig werden. In diesem Rahmen entscheiden wir über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, z.B. gegen Kfz-Stilllegungen und Fahrtenbuchanordnungen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Themenseite [Straßenzulassung](#).

Für die amtliche Anerkennung von Kraftfahrersachverständigen und -prüfern ist das Regierungspräsidium Karlsruhe landesweit zuständig. Hierfür sind Prüfungsausschüsse eingerichtet, die die fachlichen Prüfungen für diese Berufsgruppen und für die Prüflingenieure in den amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen abnehmen. Außerdem verwaltet das Referat 46 die amtlichen Anerkennungen aller Kraftfahrersachverständigen und -prüfer in Baden-Württemberg.

Innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/ Baumusterzulassungen nach dem CSC-Gesetz

Für Ausnahmezulassungen für Gefahrguttransporte nach der aktuellen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt / Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route - zu deutsch: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVSEB/ADR) und Zulassungen sicherer Container (CSC) hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die landesweite Zuständigkeit.

Luftverkehr

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist seit dem 1. Januar 2017 als zentrale Luftfahrtbehörde des Landes zuständig für Luftverkehrs- und Luftsicherheitsaufgaben.

Weitere Hinweise und Formulare finden Sie im Themenportal.

Häufig nachgefragt

Fahrzeugzulassung | Schwerverkehr

Luftverkehr und -sicherheit

Öffentlicher Personennahverkehr

Förderprogramme

Weitere interessante Themen finden Sie in unserem Themenportal

[Themenportal](#)

Seitenmenü